



Informationsblatt 1

Stand 09/ 2023

Arbeitsmedizinische Vorsorge Beispiele für die Zahnmedizin

Arbeitsmedizinische Vorsorge dient dem Schutz der Beschäftigten vor möglichen arbeitsbedingten Gefahren für die Gesundheit. Grundlage für arbeitsmedizinische Vorsorge bildet die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV). Für die inhaltliche Umsetzung der Vorsorge steht den betriebsärztlich tätigen Ärzten und Ärztinnen die neugefasste Auflage der „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ zur Verfügung. Für Beschäftigte in der Zahnmedizin lassen sich gemäß Gefährdungsbeurteilung und Anhang der ArbmedVV nachfolgende beispielhaft genannte Vorsorgen ableiten:

1.) Pflichtvorsorge:

Der Arbeitgeber hat diese zu veranlassen und die Durchführung der Vorsorge ist Voraussetzung, um in der Zahnarztpraxis in definierten Bereichen tätig werden zu dürfen. Zur Pflichtvorsorge sei anzumerken, dass die Teilnahme der Beschäftigten an der Vorsorge nicht erzwungen werden kann. Der Arbeitgeber darf jedoch im Fall der nicht stattgefundenen Pflichtvorsorge die/den entsprechende/n Beschäftigte/n nicht mehr mit der gefährdenden Tätigkeit beauftragen.

⇒ „**Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung**“ gemäß ArbmedVV Anhang Teil 2 (ehemals G 42)

Die Vorsorge ist für Beschäftigte, für die es bei der Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen regelmäßig und im größeren Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder –geweben kommen kann und somit die Gefahr einer Hepatitis B- oder C-infektion gegeben ist, zu veranlassen. Dies gilt auch für Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung.

Zu beachten ist zudem die Gefährdung durch die Übertragung von Kinderkrankheiten wie Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten bei der Untersuchung und Behandlung von Kindern.

⇒ *Beratung und mögliche Untersuchungsinhalte: Anamnese, klinische Untersuchung, Labor gemäß den Empfehlungen der DGUV mit Prüfung des Immunstatus gemäß Gefährdung, Impfangebot zu den gefährdenden Erregern, erregerspezifische Beratung*

⇒ „**Gefährdung der Haut**“ gemäß ArbmedVV Anhang Teil 1 (ehemals G 24)

Die Vorsorge ist für Beschäftigte z. B. mit einer Feuchtarbeit von regelmäßig 4 Stunden oder mehr zu veranlassen. Feuchtarbeit entspricht einer tätigkeitsbedingten Exposition durch:

- Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten von regelmäßig vier Stunden oder mehr pro Arbeitstag oder
- Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten und im häufigen Wechsel Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen (mehr als 20 x pro Arbeitstag) oder
- Waschen der Hände von mindestens 25 x pro Arbeitstag oder
- Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen und im häufigen Wechsel mit Waschen der Hände (mehr als 10 x pro Arbeitstag)

Das ausschließliche Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen ist keine Feuchtarbeit (siehe TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“).

⇒ *Beratung und mögliche Untersuchungsinhalte: Anamnese zu hautgefährdenden Arbeitsstoffen sowie zu allgemeinen Hautbeschwerden, Untersuchung der gefährdeten Hautbereiche, Beratung u. a. zu Hautschutz und Hautpflege.*

2.) Angebotsvorsorge:

Der Arbeitgeber ist bei bestimmten Gefährdungen aufgefordert, eine arbeitsmedizinische Leistung anzubieten. Beschäftigte können diese jedoch ablehnen, ohne dass sich arbeitsrechtliche Konsequenzen daraus ergeben.

⇒ „**Tätigkeiten an Bildschirmgeräten**“ gemäß ArbmedVV Anhang Teil 4 (ehemals G 37)

Die Vorsorge muss Mitarbeitern angeboten werden, die PC- Arbeiten auszuführen haben.

⇒ *Beratung und mögliche Untersuchungsinhalte: Anamnese zu arbeitsplatzbezogenen Beschwerden, Sehtest für den Nahbereich (ca. 35 cm Entfernung zum Auge), den Bildschirmabstand (50-80 cm Entfernung zum Auge), die Ferne (> 5 m zum Auge) sowie Prüfung des Farbsehens, der Phorie und der Amstersehtest.*

⇒ „**Gefährdung der Haut**“ gemäß ArbmedVV Anhang Teil 1 (ehemals G 24)

Die Vorsorge ist Beschäftigten mit einer Feuchtarbeit von mehr als 2 und < 4 Stunden anzubieten sowie bei Umgang mit reizenden und sensibilisierenden Stoffen.

Feuchtarbeit entspricht einer tätigkeitsbedingten Exposition durch:

- Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten von regelmäßig mehr als zwei Stunden und weniger als vier Stunden pro Arbeitstag oder
- Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten und im häufigen Wechsel Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen (mehr als 10 x und bis zu 20 x pro Arbeitstag) oder
- Waschen der Hände von mindestens 15 x und weniger als 25 x pro Arbeitstag oder
- Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen und im häufigen Wechsel mit Waschen der Hände (mehr als fünf Mal und bis zu 10 x pro Arbeitstag).

Das ausschließliche Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen ist keine Feuchtarbeit (siehe TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“).

⇒ *Beratung und mögliche Untersuchungsinhalte: Anamnese zu hautgefährdenden Arbeitsstoffen sowie zu allgemeinen Hautbeschwerden, Untersuchung der gefährdeten Hautbereiche, Beratung u. a. zu Hautschutz und Hautpflege.*

3.) Wunschvorsorge:

Über die definierte Pflicht- und Angebotsvorsorge hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Weitere Untersuchungen sind in Abhängigkeit von der tätigkeitsbezogenen Gefährdung gemäß ArbmedVV einzustufen, anzubieten oder zu veranlassen.

Die Kosten aller Vorsorgemaßnahmen incl. Impfungen und nachfolgenden „Titer“bestimmungen trägt der Arbeitgeber.

Die **freie Arztwahl** der Mitarbeiter wird bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge z. T. eingeschränkt, da der Arbeitgeber einen per ArbmedVV befugten Arzt benennt bzw. verpflichtet (Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin). Den Beschäftigten steht es durchaus frei, einen anderen Arbeits- oder Betriebsmediziner aufzusuchen, müssen jedoch damit rechnen, die dadurch nachweislich entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.

Die Vorsorge soll **während der Arbeitszeit** stattfinden (§ 3 ArbmedVV).

Im **Ergebnis der Vorsorge** wird die Teilnahme

- teilgenommen
- nicht teilgenommen

bescheinigt sowie das Datum der Nachuntersuchungsfrist.

Angaben zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit oder Bedenklichkeit werden nicht bescheinigt.

Ergibt die Vorsorge, dass ein Arbeitsplatzwechsel erforderlich ist, so darf dies nur mit Einverständnis des Beschäftigten an den Arbeitgeber weitergegeben werden.